

14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine

vom 15. Dezember 1997 (alt)	14. Änderungssatzung (neu)	Anmerkungen
§ 6 Integrationsrat	§ 6 Integrationsrat	
1. Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO.	1. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.	Eine Einrichtungsentscheidung ist nicht mehr erforderlich, da die Stadt Rheine gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet ist, einen Integrationsrat zu bilden.
2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.		Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Wahltermin für den Tag der Kommunalwahl verbindlich festgelegt.
3. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2